

Beitragsatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar

vom 14. April 2003

in der Fassung der letzten Änderung vom 28. Juli 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NRW S. 561), hat der Rat der Stadt Kalkar am 08.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die nach Art und Maß der tatsächlichen Ausnutzbarkeit vervielfältigte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der kanalisierten Straße zugewandten Grenze des Grundstücks (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche soll durch einen Lageplan als Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. ab viergeschossiger Bebaubarkeit je weiteres Geschöß zusätzlich | -,25 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind für ein Grundstück mehrere Geschößzahlen festgesetzt, so gilt als Geschößzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschößzahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet werden. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die folgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. Dies gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände).
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 4 Satz 4.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (10) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, sind die in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Nutzungsfaktoren um 0,3 zu erhöhen.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Anschlußbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugenommene Grundstück nachzuzahlen.
- (12) Für ein Grundstück, das über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstücks entwässert wird, ist ebenfalls der Anschlußbeitrag zu entrichten.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluß) beträgt je qm der nach § 3 ermittelten Vorteilsfläche 5,85 €
- Ist eine Trennkanalisation vorgesehen, entsteht ein Anschlußbeitrag
- | | |
|----------------------------------|--------|
| - für den Schmutzwasserkanal von | 4,10 € |
| - für den Regenwasserkanal von | 1,75 € |
- (2) Bei Grundstücken mit Druckentwässerung wird ein Beitragssatz von 2,55 € je qm der nach § 3 ermittelten Vorteilsfläche festgelegt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im übrigen entsteht die Beitragspflicht,
- a) gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) gemäß § 3 Abs. 11 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Wegfall der Vorklärung oder Vorbehandlung.

§ 6 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 10 Aufwands- und Kostenersatz

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlußleitungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlußleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 11 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch für den in § 10 genannten Aufwand entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches, zu dem die Grundstücksanschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit ein Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 14 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15 Billigkeits- und Härteregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlußbeiträge und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
08.04.2003	-	14.04.2003	24./25./28./ 30.04.2003	01.01.2000
1. Änderung 15.07.2004	-	28.07.2004	04.08.2004	01.01.2003